

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.05.2012

Geschäftszahl

2010/08/0187

Rechtssatz

Eine bloße Arbeitserprobung stellt keine Maßnahme zur Verbesserung von Kenntnissen oder Fähigkeiten des Arbeitslosen und schon gar keine Zuweisung eines (zumutbaren) Arbeitsplatzes dar. Eine Arbeitserprobung soll nach § 9 Abs. 8 AIVG zur Überprüfung vorhandener (oder auch im Rahmen einer Maßnahme erworbener) Kenntnisse und Fertigkeiten oder der Einsatzmöglichkeiten in einem Betrieb dienen. Demnach ist es zwar zulässig, eine Arbeitserprobung als Teil einer Maßnahme vorzusehen. Als eigenständige und nach § 10 Abs. 1 AIVG sanktionierbare Wiedereingliederungsmaßnahme ist eine (bloße) Arbeitserprobung ebenso wenig zulässig (Hinweis: E 19. Oktober 2011, 2009/08/0294) wie als Zuweisung eines zumutbaren Arbeitsplatzes.